



Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)

10262/25

DELACT 79
AGRI 274
FORETS 40
ONU 40
FAO 27
RELEX 759
DEVGEN 92
ENV 545

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom 12.6.2025
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 hinsichtlich
ihres Geltungsbeginns

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3819 final.

Anl.: C(2025) 3819 final

10262/25



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.6.2025
C(2025) 3819 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 hinsichtlich ihres
Geltungsbeginns**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf der 12. Sitzung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsmechanismus am 4. November 2024 in Accra gab Ghana seine Absicht bekannt, ab dem 30. Juni 2025 (Beginn der Anwendung) mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen (FLEGT: Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor) beginnen zu wollen. Auf dieser Sitzung bestätigte die EU, dass die Delegierte Verordnung, mit der die Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 geändert werden, um die Republik Ghana und die ghanaische Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“ in die Liste „Partnerländer und die von ihnen benannten Genehmigungsstellen“ sowie die unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallenden Produkte aufzunehmen, am 30. Oktober 2024 von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

Nachdem der Rat und das Europäische Parlament keine Einwände erhoben haben, wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 der Kommission am 20. März 2025 im Amtsblatt veröffentlicht; sie gilt ab dem 8. Juli. Demnach dürfen ab dem 8. Juli 2025 Lieferungen von Holz aus Ghana nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr der EU überlassen werden, wenn für sie eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt. Die EU unterrichtete Ghana über die Veröffentlichung der Delegierten Verordnung.

Während eines Treffens am 23. April 2025 bestätigte der ghanaische Minister für Land und natürliche Ressourcen das Datum des Beginns der Anwendung am 30. Juni, und der EU-Botschafter in Ghana erinnerte daran, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 ab dem 8. Juli 2025 gelten werde.

Während der Vorbereitung der Annahme der Empfehlung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsmechanismus durch die EU und Ghana wurde im Zusammenhang mit der Festlegung des Datums für den Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens (Artikel 12) auf den 8. Juli 2025, dem Datum, ab dem die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 gelten soll, festgestellt, dass wahrscheinlich ein hohes Risiko einer mangelnden Abstimmung zwischen dem Zeitplan dieses Verfahrens und der üblichen Dauer der Beförderung von Holz aus Ghana in die EU besteht. Konkret erreichen Ladungen aus Ghana die EU nach zwei bis acht Wochen, was bedeutet, dass Ladungen, die Ghana vor dem 30. Juni 2025 verlassen, aber nach dem 8. Juli in die EU gelangen, nicht über eine FLEGT-Genehmigung verfügen werden und daher nicht in die EU eingeführt werden dürfen. Legt man die von der ghanaischen Forstkommission bereitgestellten Handelsdaten aus dem Jahr 2024 zugrunde, könnte dies zur Festsetzung von etwa 150 Containern mit Holz in den Häfen der EU führen.

Um die Einhaltung der Handelsbestimmungen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Ghana und der Einfuhrbestimmungen der FLEGT-Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zu gewährleisten, sollte der Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 verschoben werden, um den üblichen Beförderungszeiten im Holzhandel zwischen Ghana und der EU Rechnung zu tragen. Dies wird die kontinuierliche Versorgung des EU-Marktes und die Stabilität der Holzlieferkette zwischen der EU und Ghana gewährleisten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Europäische Kommission wird die Sachverständigengruppe der Kommission für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) Anfang Juni 2025 über das laufende Verfahren zur Änderung des Geltungsbeginns der Delegierten Verordnung (EU) 2025/230 unterrichten. Diese Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

- Zusammenfassung der Maßnahme

Mit dieser Delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 in Bezug auf ihren Geltungsbeginn (8. Oktober 2025 statt 8. Juli 2025) geändert.

- Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage sollte dieselbe sein wie für den Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530, d. h. Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates.

- Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist es, Störungen des Holzhandels zwischen Ghana und der EU zu vermeiden und sicherzustellen, dass das ghanaische FLEGT-Genehmigungssystem vor Beginn seiner Anwendung in vollem Umfang getestet wird.

- Wahl des Instruments

Da die Änderung einer delegierten Verordnung durch eine delegierte Verordnung erfolgen sollte, ist das vorgeschlagene Instrument eine delegierte Verordnung.

- Subsidiaritätsprinzip

Entfällt

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Delegierte Verordnung nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

4. AUSWIRKUNG AUF DEN HAUSHALT

Die Delegierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft² (im Folgenden „Abkommen“) wurde von den Vertragsparteien ratifiziert und trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 der Kommission³ werden die Republik Ghana und die ghanaische Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“ in die Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sowie die Produkte, die unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallen, in Anhang III der genannten Verordnung aufgenommen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 gilt ab dem 8. Juli 2025.
- (3) Ghana wird frühestens am 30. Juni 2025 mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen beginnen. Da die Beförderung von Holzladungen zwischen Ghana und der Union gewöhnlich im Durchschnitt zwischen zwei und acht Wochen dauert, besteht ein erhebliches Risiko, dass Holzladungen, die ab dem 8. Juli 2025 in der Union eintreffen, über keine FLEGT-Genehmigung verfügen, da sie möglicherweise ausgeführt wurden, bevor Ghana mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen begonnen hat.
- (4) Gemäß Artikel 12 des Abkommens und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sollte ein Datum für den Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems festgelegt werden, das der Dauer der Beförderung von Holz zwischen Ghana und der EU Rechnung trägt. Damit soll die Einhaltung des Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sichergestellt und eine Unterbrechung der Holzlieferketten sowie eine mögliche Umlenkung des Holzhandels in Nicht-Unionsmärkte, die sich nachteilig auf die Versorgung der Union auswirken würde, vermieden werden. Darüber hinaus würden Handelsstörungen die

¹ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2173/oj>.

² Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft (ABl. L 70 vom 19.3.2010, S. 3).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Ghana über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union (ABl. L, 2025/530, 20.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/530/oj).

Glaubwürdigkeit des Abkommens als handelsförderndes Instrument untergraben und sich auf die Wirtschaftsbeteiligten sowohl in Ghana als auch in der Union negativ auswirken.

- (5) Aus diesem Grund sollte das Datum, ab dem die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 gelten soll, angepasst werden, damit für Ladungen, die Ghana vor dem 30. Juni verlassen, ausreichend Zeit bleibt, um in die Union zu gelangen, ohne dass eine FLEGT-Genehmigung erforderlich ist.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Zur Begrenzung von Störungen des Handels sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Aus demselben Grund sollte sie ab dem 8. Juli 2025 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 8. Oktober 2025.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. Juli 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.6.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*